

1 | 2020
Juli



Badersdorfer Gemeindenachrichten

Durch die Post zugestellt.
An einen Haushalt.

Inhalt

Rechnungsabschluss des Haushaltsjahres 2019	2
Voranschlag des Haushaltsjahres 2020	2
Bau- und Instandhaltungstätigkeiten trotz „Corona-Pause“	3
Kräuternachmittag „Gesundes Dorf“	4
Terminvorschau Gesundes Dorf	4
Warum Ö3 über Badersdorf berichtet?	5
Kerzenautomat	5
Friedhofsordnung	6
Neues von der wirtschaftlichen Seite	12
Wissenstest der Feuerwehrjugend einmal anders!	13
Forstpraxistag in Badersdorf geplant	13
Infos zum Heizkesseltausch	14
Unterstützung für Jugendliche - Info	16
VOR - Ausflugsticket für die Ostregion	17
Handwerkerbonus - Neu	18
Ablagerungen auf Öffentlichem Wassergut	18
Neues aus der VS Kohfidisch	18
Neues aus der MS Kohfidisch	20

Hier geht's zu den
Gemeindenachrichten -
ONLINE!



Rechnungsabschluss des Haushaltsjahres 2019

Ordentlicher Haushalt		Außerordentlicher Haushalt	
Soll-Einnahmen	732.589,76	Soll-Einnahmen	54.032,48
Soll-Ausgaben	528.973,84	Soll-Ausgaben	54.032,48
Soll-Überschuss	203.615,92	Soll-Überschuss	0,00

Kassenabschluss per 31.12.2018		Finanzierungssaldo	
Gesamtsumme	210.256,98	Maastricht-Ergebnis:	1.550,62

Vermögensaufstellung	
Anlagevermögen	3.929.776,27
- Schulden	77.037,98
Reinvermögen	3.852.738,29

Voranschlag des Haushaltsjahres 2020

Ergebnisvoranschlag

Nettoergebnis (Saldo 0): € - 25.800,00

Finanzierungsvoranschlag

Geldfluss aus der voranschlagswirksamen Gebarungen (Saldo 5): € 65.300,00

	Ergebnisvoranschlag		Finanzierungsvoranschlag	
	Erträge	Aufwand	Einzahlungen	Auszahlungen
Gruppe 0: Vertretungskörper u. allgemeine Verwaltung	1.100	172.000	1.100	164.700
Gruppe 1: Öffentliche Ordnung u. Sicherheit	100	5.500	160.100	242.900
Gruppe 2: Unterricht, Erziehung, Sport u. Wissenschaft	500	82.500	500	77.400
Gruppe 3: Kunst, Kultur u. Kultus		10.000		13.000
Gruppe 4: Soziale Wohlfahrt u. Wohnbauförderung	1.600	68.000	1.600	68.000
Gruppe 5: Gesundheit		13.700		13.700
Gruppe 6: Straßen- u. Wasserbau, Verkehr	16.900	131.600	18.900	66.000
Gruppe 7: Wirtschaftsförderung	2.500	94.700	2.500	27.600
Gruppe 8: Dienstleistungen	107.100	122.700	119.600	110.800
Gruppe 9: Finanzwirtschaft	554.900	9.800	554.900	9.800
Summen	684.700	710.500	859.200	793.900

Bau- und Instandhaltungstätigkeiten trotz „Corona-Pause“

Im Frühjahr wurden die Erdarbeiten entlang des Pinkaufers Richtung Woppendorf bis zur Hottergrenze fertig gestellt. Diese Maßnahmen wurden gesetzt, um dem Wasser im Fluss mehr Raum zu geben und um die Gefahr einer Ausuferung zu vermindern.



Auch der Begleitweg der Pinka im Bereich der Riede Hutweide und Untere Wiesen wurde wieder in Stand gesetzt.



Der Waldweg im Bereich der Ried Seelacke wurde vermessen und mit Hilfe der Firma Paukovits geschottert.



Kleine Flächen auf unseren Güterwegen wurden neu asphaltiert und in Stand gesetzt.



Unser Dank gilt dem „Wasserbauamt“, den „Güterweglern“ und allen helfenden Händen für die Unterstützung.

Kräuternachmittag „Gesundes Dorf“

Am 27. Juni 2020 wurde vom Gesunden Dorf ein Kräuternachmittag bei Aloisia Bischof veranstaltet. Elfi Jerabek hielt den Vortrag und gab Tipps über die Verwendung der verschiedenen Heilpflanzen.



Terminvorschau Gesundes Dorf

ATEM-ARMBÄNDER FÜR DIE ACHTSAMKEIT

Workshop bei Aloisia in Badersdorf

25. Juli 2020 um 16.00 Uhr und
22. August 2020 um 16.00 Uhr

Für Kinder und Jugendliche
und natürlich auch für Erwachsene ;)

Dauer: ca. 1,5 bis 2 Stunden

Kosten: € 5,00 plus Material (ca. € 5,00 - 10,00)

Jede Perle ein Atemzug!



Bist du aufgeregt, wütende müde oder konzentrationslos? Dann ATME! Mache einen tiefen Atemzug bei jeder Perle! Wenn du die ganze Perlen-Reihe tief geatmet hast, bist du wieder in deiner Kraft!

Ruhig, konzentriert, energiegeladen, gut drauf und glücklich!

Ich erkläre euch die Wirkung der tiefen Atmung und die Handhabung des Atemarmbandes. Gemeinsam machen wir dann ein Armband oder auf Wunsch auch mehrere Armbänder.

Geknüpft, gefädelt, geknotet oder mit der Makramee-Technik, mit Anhänger oder doppelt, was auch immer euch gefällt!

News für Eltern: Workshop zum Mala (Achtsamkeitskette) knüpfen samt Meditation startet bald!

Nähere Infos unter www.monikamauerbauer.at oder auf Facebook!



Pia Resner erklärt gerne die Kombination mit ätherischen Ölen von **Young Living**

Sogar bei Ö3 kennt man Badersdorf - Warum Ö3 über Badersdorf berichtet?



Ö3-Hörer Markus aus Badersdorf hat zum 30er seinen eigenen Maibaum geschenkt bekommen. Weil so ein Maibaum zwar schön anzuschauen, dann aber doch kein Geschenk für die Ewigkeit ist, hat Markus das gute Stück kurzerhand verlost.

Die Zustellung haben Markus und seine Freunde gleich eigenhändig erledigt.

Knapp zwei Stunden waren sie unterwegs, um den Maibaum ins vier Kilometer entfernte Kleinzicken zu verfrachten. Sogar Badersdorfs Bürgermeister hat kurzerhand mitangepackt, als er aus dem Auto den ungewöhnlichen Transport gesehen hat.

Maibaumzustellung über 4 Kilometer zu Fuß
Im Burgenland hat ein Maibaum seinen Besitzer gewechselt. Der Transport ist zum Kraftakt geworden, der sich über 4 Kilometer gezogen hat.

„Willkommen in der Hillerei“ mit Gabi Hiller, 30. Juni 2020 (WJLED)

Kerzenautomat

Seit Donnerstag, den 09. Juli 2020 steht ein Kerzenautomat am Friedhofsgelände von Badersdorf. Gegen den Einwurf einer 1 oder 2 Euro Münze erhält man eine kleine oder große Friedhofskerze. Somit haben wir gegen das Vergessen von Kerzen vorgesorgt.

Münze einwerfen, drehen und schon ist die Kerze da!



Friedhofsordnung

Aufgrund des novellierten Leichen- und Bestattungswesengesetzes 2019 wurde es notwendig die Friedhofsordnung neu zu beschließen. Die Friedhofsordnung wurde ergänzt und wie folgt inhaltlich angepasst:

VERORDNUNG

des Gemeinderates der Gemeinde Badersdorf vom 5. Juni 2020 womit für den Ortsfriedhof von Badersdorf eine **Friedhofsordnung** erlassen wird.

Friedhofsordnung

§ 1 Eigentumsverhältnis

(1) Der Friedhof und die Aufbahrungshalle (Leichenhalle) der Gemeinde Badersdorf, (Grundstücksnummer: 58, EZ 4, und Grundstücksnummer: 65, EZ 5 der Katastralgemeinde Badersdorf) sind im Grundbuch als Eigentum der Gemeinde Badersdorf eingetragen.

§ 2 Verwaltung und Erhaltung

(1) Die Verwaltung, Betreibung, Erhaltung und Instandhaltung des Friedhofes und der Aufbahrungshalle (Leichenhalle) sowie das Bestattungswesen obliegt der Gemeinde Badersdorf. Sie ist im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen in allen Angelegenheiten zuständig und wird im folgendem Friedhofsverwaltung genannt.

(2) Zu den Aufgaben der Friedhofsverwaltung zählen insbesondere:

- a) Die Zuweisung der Grabstellen;
- b) Die Durchführung der aufgrund dieser Friedhofsordnung und des Bgld. Leichen- und Bestattungswesengesetzes notwendigen Verwaltungsarbeiten;
- c) Die Überwachung der Einhaltung der in dieser Friedhofsordnung festgelegten Bestimmungen.

§ 3 Widmung

(1) Der Friedhof dient als Begräbnisstätte für die in der Gemeinde Badersdorf verstorbenen Personen. Auch die Beerdigung von Leichen von der Kirche und Religionsgesellschaft nicht angehörenden Personen ist zugelassen.

(2) Außerhalb dieser Gemeinde Verstorbene sind auf dem Friedhof zu bestatten, wenn im Zuge der Leichenüberführung für die Bestattung der Leiche rechtzeitig Sorge getragen wurde oder der Gemeinde des Bestimmungsortes ein Bestattungsauftrag der Bezirksverwaltungsbehörde erteilt worden ist.

(3) Jede beabsichtigte Beisetzung einer Leiche auf diesem Friedhof ist der Friedhofsverwaltung vor der Grabaushebung – unter Vorlage des Totenschaubefundes (§ 8 Abs. 3. Bgld. Leichen- u. Bestattungswesengesetz i.d.g.F.) – anzuzeigen.

(4) Die Enterdigung einer bereits beigesetzten Leiche bedarf, abgesehen von den behördlich angeordneten Enterdigungen durch die Bezirksverwaltungsbehörde Oberwart, einer Bewilligung des Bürgermeisters (§ 27 Abs. 1. Bgld. Leichen- u. Bestattungswesengesetz i.d.g.F.).

(5) In der Grabstelle dürfen nach Maßgabe des vorhandenen Belegraumes außer den Benützungsberechtigten (§ 14) mit deren Zustimmung auch andere Angehörige bestattet werden. Als Angehörige gelten:

- a) Ehegatte/in, eingetragene Partner/in bzw. Lebensgefährte/in
- b) Kinder, Wahl- (Adoptiv-), Pflege- und Stiefkinder
- c) Geschwister
- d) Ehegatte/innen der bei lit. b. bezeichneten Personen
- e) Eltern, Wahl- (Adoptiv-), Pflege- und Stiefeltern
- f) Angehörige, die im gemeinsamen Haushalt lebten

§ 4 Arten der Grabstellen

- (1) Die Grabstellen werden unterschieden in
 - a) Erdgräber (Einfachgrab, Doppelgrab und Kindergrab) für einfachen oder mehrfachen Belag
 - b) gemauerte Grabstellen (Grüfte) für einfachen oder mehrfachen Belag
 - c) Aschengrabstellen (Urnengräber oder Urnensäulen) für einfachen oder mehrfachen Belag
 - d) Wiesengräber
- (2) Freigräber sind nach Tunlichkeit als Erdgräber auszuführen.

§ 5 Erdgräber

- (1) Bei der Vorgabe von Maßen ist sowohl auf neue Grabreihen als auch auf Freiflächen bei bestehenden Grabreihen Rücksicht zu nehmen. Abweichende Maße können festgelegt werden – diese sind im Vorfeld mit der Friedhofsverwaltung zu klären.
Erdgräber werden unterschieden in
 - a) **Einfachgräber:**
Die Außenlänge beträgt maximal 2,50 m und die Außenbreite maximal 1,10 m. Verbleibende Innenmaße zwischen den Einfassungen haben eine Länge von mindestens 2,00 m und eine Breite von 0,80 m aufzuweisen.
 - b) **Doppelgräber:**
Die Außenlänge beträgt maximal 2,50 m und die Außenbreite beträgt 2,00 m. Verbleibende Innenmaße zwischen den Einfassungen haben eine Länge von mindestens 2,00 m und eine Breite von 1,70 m aufzuweisen.
Die einzuhaltende Abstandsdeckung wird mit mindestens 0,20 m zwischen den Särgen festgesetzt.
 - c) **Kindergräber:**
Die Außenlänge beträgt maximal 1,80 m und die Außenbreite beträgt 1,00 m. Verbleibende Innenmaße zwischen der Einfassung haben eine Länge von mindestens 1,40 m und eine Breite von 0,80 m aufzuweisen.
- (2) Die einzuhaltende Mindestüberdeckung wird mit mindestens 0,80 m ab Erdniveau festgesetzt.
- (3) Die Grabtiefe hat 1,50 m zu betragen. Erdgräber können als Tiefengräber angelegt werden. Die Grabtiefe für jeden zum einfachen hinzukommenden zusätzlichen Belag ist um mindestens 0,60 m zu vergrößern.

§ 6 Gemauerte Grabstellen (Grüfte)

- (1) Unbeschadet der nach anderen Gesetzen bestehenden Vorschriften, insbesondere der baurechtlichen Vorschriften, sind Grüfte, in der Regel längs der Einfriedungsmauer zu errichten. Sie haben eine Länge von 3,00 m und eine Tiefe von 2,50 m aufzuweisen. Die Breite richtet sich nach der Zahl der beizusetzenden Leichen.
- (2) Bei Schließung der Gruft sind die Fugen zwischen Deckplatte und Grufteinfassung zu verkitten. Für eine Gruftbestattung sind Säрге aus Metall zu verwenden.
- (3) Die Anordnung von gemauerten Grabstellen (Grüfte) ist mit der Friedhofsverwaltung zu vereinbaren.
- (4) Für den Bau von Grüften ist eine Baubewilligung gemäß § 17 Bgld. Baugesetz erforderlich.

§ 7 Aschengrabstellen (Urnengräber oder Urnensäulen)

- (1) Urnen sind in Erdgräbern, Urnensäulen oder Grüften beizusetzen. Wird eine Urne direkt im Erdreich eingesetzt, ist eine biologisch abbaubare Urne zu verwenden. Die Beisetzung kann bereits bei einer Grabtiefe von mindestens 0,65 m erfolgen.
- (2) Die Urnensäulen (für max. 4 Urnen) dürfen die Höhe von 1,50 m nicht übersteigen.
- (3) Die Anordnung der Urnensäulen wird von der Friedhofsverwaltung vorgegeben.
- (4) Sämtliche Maße werden von der Friedhofsverwaltung vorgegeben.
- (5) Die Urnensäulen müssen entsprechend der vorgegebenen Muster der Friedhofsverwaltung ausgeführt sein.

(6) Die Beschriftung der Urnensäule hat an einer vorne zusätzlich befestigten (Stein)Platte bis spätestens nach 4 Monaten ab Rechtskraft der Verleihung des Benützungsrechtes zu erfolgen.

(7) Die Öffnung der Urnensäule vor der Belegung muss durch eine Fachfirma (Steinmetz) oder durch die Friedhofsverwaltung erfolgen. Die Gebühr für die Öffnung durch die Friedhofsverwaltung ist der Friedhofsgebührenordnung zu entnehmen und wird vom zuständigen Leichenbestatter vorgeschrieben.

§ 8 Wiesengräber

(1) Wiesengräber sind Erdgräber ohne Grabeinfassung mit durchgehender Wiesen- bzw. Rasendecke.

(2) Die Friedhofsverwaltung kann Bereiche im Friedhof bestimmen, in denen alle Erdgräber als Wiesengräber auszuführen sind. Ebenso kann die Friedhofsverwaltung Gräber, die trotz nachweislicher Aufforderung an die Benützungsberechtigten nicht ordnungsgemäß gepflegt und instandgehalten werden, auf Kosten der Benützungsberechtigten in Wiesengräber umwandeln lassen.

§ 9 Anlage, Abstand und Ausrichtung der Grabstellen

(1) Die Grabstellen sind in Reihen gemäß des Friedhofsplanes anzulegen. Die Reihen sind im Friedhof mittels Vermessungspunkten markiert.

(2) Die Entfernung der Grabstellen voneinander soll mind. 0,50 m, jedoch max. 0,60 m betragen.

(3) Die Abstände von Grabstellen innerhalb bestehender Grabreihen müssen vor Ort, grabstellenbezogen mit der Friedhofsverwaltung vereinbart werden.

(4) Werden an den bestehenden Grabstätten maßgebliche Änderungen, Sanierungen am Sockel oder eine Neuaufstellung eines Grabdenkmals durchgeführt, sind die Grabstätten in die Reihe zu rücken.

(5) Eine nachträgliche Gravur, geringfügige Änderung am Denkmal (Grabstein) oder Neubelegung eines bestehenden Grabes löst keine maßgebliche Änderung aus.

(6) Reihenunförmige (überstehende) Grabeinfassungen sind bei Neubelegung eines bestehenden Grabes und mit Absprache der Friedhofsverwaltung anzupassen.

§ 10 Gestaltung, Grabeinfassung und Grabhügel

(1) Die Grabeinfassungen sind mit wetterbeständigem Material werkgerecht herzustellen. Einfriedungen sind nicht gestattet.

(2) Die seitliche Freifläche zwischen den Grabstellen (0,50 m bis 0,60 m) ist mit Waschbeton- bzw. Betonplatten oder sonstigen rutschfesten Kunst- und Natursteinplatten zu befestigen, ebenfalls mit Waschbeton- bzw. Betonplatten oder sonstigen rutschfesten Kunst- und Natursteinplatten zu befestigen ist der Kopf- und Fußbereich der Grabstelle im Ausmaß von 0,50 m.

(3) Bei neuen Gräbern (Freiflächen) innerhalb bestehender Grabreihen können abweichende Maße festgelegt werden – diese sind im Vorfeld mit der Friedhofsverwaltung zu klären.

(4) Grabeinfassungen sind dem Geländeniveau möglichst anzupassen, um eine Stufenbildung zu vermeiden.

(5) Gräber, die vorerst ohne Einfassung verbleiben, haben einen der Gesamtwirkung des Friedhofs entsprechenden Grabhügel aus Erde zu erhalten, der nicht höher als 0,15 m sein darf. Bis zum Versetzen eines Denkmals (Grabstein) ist das Grab mit dem Namen des Toten und dem Sterbejahr zu kennzeichnen.

(6) Bei vorverkauften Gräbern ist innerhalb eines Jahres ab Kauf eine Grabeinfassung samt Denkmal (Grabstein) herzustellen.

(7) Bei offensichtlicher Gefährdung von Personen und Sachen ist die Friedhofsverwaltung berechtigt, Sicherungsmaßnahmen zur Abwendung von Schäden im erforderlichen Ausmaß auf Kosten des Benützungsberechtigten durchzuführen.

(8) Der Benützungsberechtigte haftet für Schäden, die durch das Umfallen von Grabmalen verursacht werden.

(9) Stark wuchernde Pflanzen dürfen nicht angepflanzt werden (§ 20).

(10) Grabstätten können bepflanzt, mit geeignetem Material (Kies) oder mit einer Deckplatte abgedeckt werden – hier ist ebenfalls eine Verkittung (§ 6 Abs. 2.) durchzuführen.

(11) Die Herstellerfirma hat den anfallenden Erdaushub auf ihre Kosten zur Entsorgung zu bringen, der Erdaushub darf nicht im Friedhof gelagert werden.

§ 11 Kreuze und Denkmäler (Grabsteine)

(1) Die an der Kopfseite der Grabstellen anzubringenden Kreuze oder Denkmäler sind in gerader, fortlaufender Reihe zu errichten. Sie müssen aus zur Würde des Ortes passendem wetterbeständigem Material und mit einem zweckmäßigen, dem allgemeinen Kunstverständnis nicht abträglichen Aussehen werkgerecht hergestellt sein. Die Höhe der Kreuze und Denkmäler darf nicht mehr als 1,60 m betragen.

(2) Künstlerische Darstellungen und Aufschriften auf Kreuzen oder Denkmälern, die die bei einem Friedhof gebotene Pietät verletzen, sind unzulässig. Eine Bezeichnung der Herstellerfirma darf nur in unauffälliger Weise angebracht werden.

(3) Die an der Kopfseite der Wiesengräber anzubringenden Kreuze oder Denkmäler sind in gerader, fortlaufender Reihe auf einem erdgleichen Fundament zu errichten, welches 0,10 m breiter zu sein hat. Breite des Fundaments max. 0,50 m.

(4) Kreuze und Denkmäler (Grabsteine) dürfen nur nach vorheriger Anmeldung und mit Zustimmung der Friedhofsverwaltung aufgestellt werden. Die Aufstellung muss ohne Rücksicht auf den Grabhügel – in gerader Linie erfolgen.

§ 12 Freigräber

(1) Freigräber sind solche Grabstellen, in denen ohne Verleihung eines Benützungsrechtes Totgeborene und totaufgefundene Frühchen (Fehlgeburten) sowie Leichen von Personen bestattet werden, die der öffentlichen Fürsorge unterliegen. Auch Personen, die in der Gemeinde Badersdorf tot aufgefunden wurden und deren Herkunft unbekannt ist, können in Freigräbern bestattet werden.

(2) Freigräber kann der Bürgermeister der Gemeinde Badersdorf zur Verfügung stellen.

(3) Für Freigräber gilt:

- a) Die Errichtung und Pflege werden über die Friedhofsverwaltung erledigt.
- b) Der Bestand ist mit 10 Jahren begrenzt.

§ 13 Erhaltungswürdige Grabstellen

(1) Erhaltungswürdige Grabstellen sind solche, an deren weiterer Erhaltung nach Ablauf des Benützungsrechts ein historisches oder kulturelles Interesse besteht. Sie werden durch Gemeinderatsbeschluss festgelegt.

(2) Erhaltungswürdige Grabstellen können, sofern sie nicht von der Friedhofsverwaltung selbst in weitere Pflege übernommen werden, zu diesem Zwecke einer anderen Rechtsperson übertragen werden, wenn diese die ordnungsgemäße Instandhaltung der Grabstelle gewährleistet.

§ 14 Grabstellenbenützungsrecht

(1) Die Grabstellen werden von der Friedhofsverwaltung zugewiesen und unter Bedachtnahme auf die Anlage des Friedhofes nach Möglichkeit der Reihe nach belegt. Leere oder frei gewordene Grabstellen innerhalb einer Reihe können von der Friedhofsverwaltung jederzeit zugewiesen werden.

(2) Ein Anspruch auf Zuteilung einer bestimmten Grabstelle besteht nicht.

(3) Die Friedhofsverwaltung kann auch an Personen, die sich bereits bei Lebzeiten eine bestimmte Grabstelle sichern wollten, diese Grabstelle zuweisen, wobei jedoch auf bereits bestehende Rechte anderer Personen und auf die Einhaltung der Reihenfolge eines Leichenfeldes Rücksicht zu nehmen ist.

(4) Das Benützungsrecht wird auf die Dauer von 10 Jahren verliehen und kann jeweils auf weitere 10 Jahre erneuert werden. Benützungsberechtigte und somit Vertragspartner der Gemeinde Badersdorf kann nur eine Person sein.

(5) Eine zugewiesene Grabstelle ist vom Benützungsberechtigten innerhalb von einem Jahr mit einer Grabeinfassung im Sinne der §§ 5, 9 und 10 dieser Verordnung zu versehen.

(6) Mit dem Benützungsrecht ist die Pflicht, die Grabstelle der Pietät und Weihe entsprechend instand zu halten, verbunden. Die Wiesengräber werden von der Friedhofsverwaltung gemäht.

§ 15 Erlöschen des Benützungsrechtes

(1) Das Benützungsrecht erlischt:

- a) durch Zeitablauf;
- b) durch schriftlichen Verzicht;
- c) durch Entzug wegen Vernachlässigung der Instandhaltungspflicht;
- d) durch Schließung oder Auflassung des Friedhofes;
- e) wenn die fälligen Gebühren nicht bezahlt werden.

(2) Nach Erlöschen des Benützungsrechtes hat der Benützungsberechtigte Grabeinfassungen und Grabzeichen (Kreuze, Denkmal, Grabstein) fachgerecht zu entfernen und den Grabhügel einzuebnen. Werden diese Tätigkeiten nicht vom Benützungsberechtigten gesetzt, hat die Friedhofsverwaltung dies auf Kosten des Benützungsberechtigten zu veranlassen (§§ 17 Abs. 5. und 22 Abs. 2.).

§ 16 Rechte der Benützungsberechtigten

(1) Durch den Erwerb des Benützungsrechtes an einer Grabstelle kann der Benützungsberechtigte und seine Angehörigen (§ 3) nach Maßgabe des vorhandenen Platzes bestattet werden.

(2) Im Falle des Todes des Benützungsberechtigten gelten die Erben als Nachfolger im Benützungsrecht. Sind mehrere Rechtsnachfolger vorhanden, so haben sie einen gemeinsamen Bevollmächtigten zur Ausübung des Benützungsrechtes zu bestellen. Die Rechtslage ist nachzuweisen. Bis dahin gilt der älteste bekannte nächste Verwandte (Verschwägerte) des verstorbenen Benützungsberechtigten als Vertreter des Rechtsnachfolgers im Benützungsrecht.

Ist ein Benützungsberechtigter nicht vorhanden, geht das Benützungsrecht an der Grabstelle an die Friedhofsverwaltung zurück. Bezahlte Entgelte werden nicht rückerstattet.

(3) Die Ausführungen und Gestaltung hat gemäß §§ 10 und 11 zu erfolgen.

(4) Alle sonstigen hier nicht angeführten Vorhaben bedürfen einer gesonderten Zustimmung der Friedhofsverwaltung.

§ 17 Pflichten der Benützungsberechtigten

(1) Benützungsberechtigte haben für die Errichtung aller Anbauten (Grabeinfassungen, Denkmäler, etc.) der Grabstelle und für die laufende ordnungsgemäße Instandhaltung der Grabstelle auf eigene Kosten zu sorgen.

(2) Benützungsberechtigte sind verpflichtet, die Grabstelle der Pietät und Würde eines Friedhofes entsprechend instand zu halten.

(3) Benützungsberechtigte sind für die Sicherheit der Grabstelle, insbesondere für die Standfestigkeit der Kreuze und Denkmäler (Grabsteine), verantwortlich. Zeigen sich z.B. bei bestehenden Grabsteinen Setzerscheinungen, sodass Denkmal und Grabeinfassung oder beide sich neigen, sind diese von den Benützungsberechtigten auf deren Kosten umgehend zu sanieren. Bei Schadensfällen haftet der jeweilige Benützungsberechtigte.

(4) Wird bei einer Grabstelle das Denkmal baufällig oder hat sich der Bauzustand einer Gruft derart verschlechtert, dass sie einzustürzen droht, dann ist der Benützungsberechtigte verpflichtet unverzüglich Sicherungsmaßnahmen zu treffen und binnen 4 Monaten für ihre Instandsetzung zu sorgen, widrigenfalls der Bürgermeister als Baubehörde über das Denkmal und bei Baufälligkeit einer Gruft auch über die Grabstelle nach freiem Ermessen verfügen kann.

Baufällig ist eine Grabausstattung oder –anlage jedenfalls, wenn sich Denkmal (Grabstein) bzw. Grabeinfassung oder beide z.B. aufgrund von Setzungen neigen.

(5) Ist das Benützungsrecht an einer Grabstelle abgelaufen, hat der Benützungsberechtigte alle Aufbauten (Grabeinfassungen, Denkmäler, etc.) der Grabstelle auf eigene Kosten zu entfernen, sofern nicht eine nachweisliche Übergabe an einen neuen Benützungsberechtigten erfolgt oder es sich nicht um eine erhaltungswürdige Grabstelle (§ 13) handelt. Andernfalls kann die Friedhofsverwaltung diese Gegenstände auf Kosten des bisherigen Benützungsberechtigten von der Grabstelle entfernen und der vorübergehenden Lagerung zuführen. Werden die Gegenstände trotz schriftlicher Aufforderung der Friedhofsverwaltung vom bisherigen Benützungsberechtigten nicht an sich genommen, so verfallen sie zugunsten der Friedhofsverwaltung.

§ 18 Mindestruhefrist, Erweiterung des Friedhofes

- (1) Die Wiederbelegung einer Grabstelle – ausgenommen Grüfte und Aschengrabstelle – darf nicht vor Ablauf der Mindestruhefrist von 10 Jahren erfolgen. Im Bedarfsfall ist der Friedhof zu erweitern.
- (2) Die Friedhofsverwaltung kann jederzeit mit der Wiederbelegung jener Grabstellen beginnen, für die eine Erneuerung des Benützungsrechts nicht erfolgt und deren Mindestruhefrist bereits abgelaufen ist.

§ 19 Friedhofsbesuch

- (1) Das Betreten des Friedhofs ist bei Tageslicht jedermann gestattet. In der Nacht darf der Friedhof nur aus besonderen Anlässen (Allerheiligen, Totenwache und dem Brauchtum entsprechend) betreten werden.
- (2) Die Friedhofsbesucher haben sich der Pietät und Würde des Ortes gemäß zu verhalten. Noch nicht schulpflichtige Kinder dürfen den Friedhof nur in Begleitung von Erwachsenen und unter deren Aufsicht betreten.

§ 20 Nähere Gestaltung des Friedhofes, Ausschmücken der Grabstellen

- (1) Die Friedhofsanlage hat auf den Besucher durch geschlossenes, gefälliges und würdiges Aussehen zu wirken. Der entsprechenden Herstellung der Denkmäler sowie dem Ausschmücken der Grabstellen kommt hierbei besondere Bedeutung zu.
- (2) Das Ausschmücken der Grabstellen kann nach gärtnerischen Gesichtspunkten von den Angehörigen der Verstorbenen vorgenommen werden.
- (3) Das Anpflanzen von Zierpflanzen, Ziersträucher oder/und Zierbäumen bedarf der Zustimmung der Friedhofsverwaltung und es ist auf die Eignung derselben für Friedhofszwecke zu achten. Es ist auch darauf Rücksicht zu nehmen, dass hierdurch der Zutritt zu den Grabstellen nicht behindert wird.
- (4) Verordnungswidrige Anpflanzungen werden nötigenfalls durch die Friedhofsverwaltung entfernt. Die daraus entstehenden Kosten sind durch den Benützungsberechtigten zu tragen.
- (5) Bei verwahrlosten Grabstellen ist die Friedhofsverwaltung berechtigt, auf Kosten des Benützungsberechtigten ein Unternehmen zu beauftragen, dass ein würdiges Aussehen der Grabstelle wiederherstellt.

§ 21 Verbote

- (1) Innerhalb des Friedhofes ist verboten:
 - a) das Ablagern von Abraum außerhalb der hierfür bestimmten Plätze;
 - b) das Mitbringen von Tieren;
 - c) das ungebührliche Lärmen und pietätlose Verhalten;
 - d) das Verteilen von Drucksorten, ausgenommen Trauerdrucksorten zu einem konkreten Sterbefall;
 - e) das Feilbieten von Waren sowie das Abtreten gewerblicher Dienste;
 - f) das Verrichten gewerblicher Arbeiten ohne vorherige Anmeldung bei der Friedhofsverwaltung;
 - g) das Rauchen für die Friedhofsbesucher.

§ 22 Müllentsorgung

- (1) Die Entsorgung von Kerzen, Kränzen, Blumen usw. hat gemäß dem vorhandenen Konzept und mittels vorgesehener Behälter bzw. Bereiche zu erfolgen.

(2) Die Friedhofsverwaltung kann Gegenstände, die von den Benützungsberechtigten nicht entfernt werden oder Grabstellen, die ohne vorherige Meldung bei der Friedhofsverwaltung errichtet oder saniert wurden, auf deren Kosten entfernen und auf einem Lagerplatz vorübergehend deponieren. Werden die Gegenstände trotz schriftlicher Aufforderung der Friedhofsverwaltung vom bisherigen Benützungsberechtigten nicht an sich genommen, so verfallen sie zugunsten der Friedhofsverwaltung.

§ 23 Arbeiten auf dem Friedhof

(1) Bei Ausführung von Arbeiten auf dem Friedhof sind die bestehenden Vorschriften einzuhalten. Dabei ist den Weisungen der Friedhofsverwaltung Folge zu leisten.

(2) Das Aufstellen von Grabausstattungen, die Ausbildung von Fundamenten und Gehwegen und die Sanierung solcher Anlagen sind fachgerecht durchzuführen.

(3) Vor der Aufstellung von Kreuzen, Denkmälern und von Grabeinfassungen sind die Höhenlagen und die Fluchten mit der Friedhofsverwaltung zu vereinbaren.

(4) Sämtliche Arbeiten sind so auszuführen, dass hierdurch der Friedhofsbetrieb sowie Bestattungsfeierlichkeiten und Veranstaltungen nicht gestört werden.

§ 24 Benützung der Aufbahnhalle

(1) Eine Leiche muss nach durchgeführter Totenbeschau in die zuständige Aufbahnhalle (Leichenhalle) überführt und aufgebahrt werden. Die Aufbahrung außerhalb der Leichenhalle darf nur mit Zustimmung des Bürgermeisters erfolgen.

(2) Die Überführung und Aufbahrung geschieht durch einen befugten Leichenbestatter nach Wahl der Angehörigen.

(3) Die Reinigung der Leichenhalle nach einer Aufbahrung obliegt der Friedhofsverwaltung. Die Gebühren für die Benützung der Aufbahnhalle sind der Friedhofsgebührenordnung zu entnehmen.

§ 25 Leichenbestatter und Totengräber

(1) Die zur Beerdigung bzw. Enterdigung von Leichen erforderlichen Arbeiten wie Ausheben der Grabstelle, Errichtung des Grabhügels usw. sind einem befugten Leichenbestatter bzw. Totengräber zu übertragen und durch den Benützungsberechtigten zu tragen.

§ 26 Allgemeine Bestimmungen

(1) Im Übrigen sind die Bestimmungen des Bgld. Leichen- und Bestattungswesengesetzes, LGBL. 76/2018 i.d.g.F. zu beachten.

(2) Diese Friedhofsordnung tritt mit dem auf den Ablauf der Kundmachungsfrist folgenden Tag in Kraft. Gleichzeitig tritt die Friedhofsordnung vom 29.04.2016 des Gemeinderates der Gemeinde Badersdorf außer Kraft.

Neues von der wirtschaftlichen Seite

Wir freuen uns sehr, dass Julia Schnalzer (Lebensgefährtin von Marcel Müller) sich als diplomierte Gesundheits- und Krankenpflegerin selbstständig gemacht hat. Julia freut sich jetzt schon Hilfe anbieten zu können.

Wir wünschen alles Gute und viel Erfolg mit der neuen Aufgabe!



Wissenstest der Feuerwehrjugend einmal anders!

Aufgrund der herrschenden COVID-19 Krise und der damit verbundenen Maßnahmen wurde der bezirksweite Wissenstest in Kohfidisch abgesagt und auf Abschnittebene in Kleingruppen durchgeführt.

Für die Feuerwehrjugendmitglieder der Feuerwehren Badersdorf, Kohfidisch und Kirchfidisch fand der Wissenstest unter Einhaltung der COVID-19 Sicherheitsmaßnahmen in der Sportplatzhalle in Badersdorf statt.

Wir freuen uns allen Bewerbern zur erfolgreich abgelegten Wissensteststufe gratulieren zu können!



Forstpraxistag in Badersdorf geplant



Es ist geplant einen Forstpraxistag in Badersdorf zu veranstalten. Dieser Tag findet hauptsächlich im Wald statt und es werden die verschiedensten Schnitt- und Fälltechniken gelehrt. Auch das richtige und sichere Arbeiten mit Seilwinden und Rückezangen wird nähergebracht.

Bei Interesse bitte persönlich oder telefonisch bei Vizebürgermeisterin Elisabeth Schneller (+43 664/44 19 124) melden.

INFOBLATT

HEIZKESSELTAUSCH

Welches Heizungssystem ist geeignet für mein Haus?
Mit welchen Kosten habe ich zu rechnen?

Die Frage, welches Heizungssystem für das eigene Heim am besten geeignet ist, stellt sich sowohl in der Hausplanungsphase, als auch beim Tausch des bestehenden, veralteten oder defekten Heizungssystems.

Die Wahl des geeignetste Heizungssystem ist von vielen unterschiedlichen Faktoren, wie beispielsweise den baulichen und platztechnischen Gegebenheiten, persönlichen Bedürfnissen und Komfortansprüchen, sowie dem kostenmäßigen Rahmen abhängig.

Um die Bürger*innen im ökoEnergieLand bei der Entscheidungsfrage zum passenden Heizungssystem zu unterstützen, wurde die Onlineplattform

WWW.HAUS-KRAFTWERK.AT

ins Leben gerufen.

Auf dieser Plattform finden Sie Informationen zu:

- Strom- und Wärmebedarf inkl. Bedarfsrechner
- Energieversorgung mit Ampelbewertung der verschiedensten Heiz- und Stromerzeugungssystemen
 - Energiespeicherung
 - Förderungen
 - uvm.

Das
ökoEnergieLandbüro

Europastraße 1, 7540 Güssing
www.oekoenergieland.at
office@oekoenergieland.at

Mit Unterstützung von Bund, Land und Europäischer Union



Mitgliedsgemeinden:

Badersdorf • Bildein • Deutsch Schützen • Eisenberg • Eberau • Gerersdorf • Sulz • Großmürbisch • Güssing • Güttenbach • Heiligenbrunn • Heiligenkreuz im Lafnitztal • Inzenhof • Kleinmürbisch • Kohfidisch • Moschendorf • Neuberg im Bgld. • Neustift b. Güssing • St. Michael im Bgld. • Strem • Tobaj

ÖLKESELTAUSCH JETZT!

HOLEN SIE SICH IHRE ÖLKESELTAUSCH-FÖRDERUNG IN DER HÖHE VON € 5.000,-

Seit 1.1.2020 dürfen österreichweit gesetzlich keine Ölheizungen mehr in Neubauten in Betrieb genommen werden.

Ab 2021 soll es nicht mehr erlaubt sein, Ölkessel bei Heizungswechseln einzubauen.

Alle Ölkessel, die älter als 25 Jahre sind, müssen ab 2025 ausgetauscht werden.

Das erklärte österreichische Ziel ist: Bis 2035 soll es keine Ölheizungen mehr geben.

Um den Umstieg von Öl bzw. vom fossilen Heizungssystem (Öl, Gas, Kohle/Koks-Allesbrenner und strombetriebene Nacht- oder Direktspeicheröfen) auf ein klimafreundliches Heizsystem im privaten Wohnbau zu forcieren, gibt es nun wieder den „Raus aus dem Öl-Bonus“.

Diese Förderung beträgt bis zu **5.000 Euro**.
Es können **max. 30 %** der förderungsfähigen Kosten gefördert werden.

*Gefördert werden Leistungen, die ab 01.01.2020 erbracht wurden.
Anträge, bei denen die Heizung vor dem 01.01.2020 geliefert wurde, können nicht gefördert werden.*

Dieses Jahr gibt es auch ein neues Einreichverfahren:

1. Zuerst das Vorhaben auf www.raus-aus-öl.at registrieren und Fördermittel reservieren.
2. Antragstellung innerhalb von 20 Wochen nach der Registrierung.

Für nähere Informationen und Unterstützung in der Umsetzung ihres Vorhabens und Beratung zur Förderung, kontaktieren Sie bitte Ihre regionale Ansprechstelle „Das ökoEnergiewaldbüro“:

Das ökoEnergiewaldbüro
Europastraße 1, 7540 Güssing, 2. Stock

Ansprechperson
DI Andrea Moser
03322 9010 850 0
a.moser@eee-info.net

www.oekoenergiewald.at



Gemeindeinformation des Vereins „Das ökoEnergiewald“
Europastraße 1, 7540 Güssing | Oktober 2019



Unterstützung für Jugendliche von 15 - 24 Jahren

Du weißt nicht, wie es beruflich weitergehen soll?
Welche Ausbildungsmöglichkeiten es für dich gibt?

RETTET DAS KIND - Burgenland bietet im Rahmen des Projektes „Mobiler One-Stop-Shop“ (MOSS) individuelle und bedürfnisorientierte Beratung und Unterstützung für Jugendliche und junge Erwachsene im Alter von 15 - 24 Jahren an.

Das Angebot richtet sich besonders an Personen, die sich weder in Ausbildung, Beschäftigung oder Schulung befinden und sich über ihre berufliche Zukunft noch im Unklaren sind sowie an deren Eltern und Bezugspersonen. Ziel soll es sein - nach Klärung der einzelnen Stärken und Talente, Bedürfnisse und Hilfestellungen - den Jugendlichen wieder eine (berufliche) Perspektive zu geben.

Die Beratung ist: kostenlos - individuell - auf Wunsch anonym - vor Ort oder zuhause - für Jugendliche und für Angehörige und Bezugspersonen

Schwerpunkte: Aus- und Weiterbildung, Suchtprävention, Gesundheit und Ernährung, Umgang mit Gewalt, Social Media, ...

Meldet euch bei:

RETTET DAS KIND - Burgenland
Mobiler One-Stop-Shop (MOSS)
Europastraße 1/2. OG, 7540 Güssing



Bezirke Oberwart & Güssing (Gemeinden Nord):
0664 848 14 93



Mag.^a Doris Handler:

Bezirke Jennersdorf & Güssing (Gemeinden Süd):
0664 848 14 94

Aurelia Windisch, BA:

moss@rettet-das-kind-bgld.at

www.rettet-das-kind-bgld.at/moss

 fb.me/mobileronestopshop
 [moss_rdkburgenland](https://www.instagram.com/moss_rdkburgenland)

VOR: Neues Ausflugsticket für die Ostregion

Mit dem neuen VOR Freizeitticket stehen die schönsten Ausflugsziele in der Ostregion offen!

Das stetig ausgebaut und verbesserte Öffi-Angebot des Verkehrsverbundes Ost-Region (VOR) verspricht eine sichere, stressfreie und klimaschonende Anreise zu den lohnendsten Ausflugszielen in Wien, Niederösterreich und dem Burgenland. Mit dem neuen Freizeitticket des VOR ist der Weg in den Kurzurlaub günstiger als je zuvor: Ein Erwachsener mit 2 Kindern bis zum 15. Lebensjahr sowie ein Hund können am Samstag, Sonntag oder an einem Feiertag den öffentlichen Verkehr mit wenigen Ausnahmen um € 19,90 (Freizeitticket für NÖ und Bgld) oder € 25,70 (Freizeitticket Plus für Wien, NÖ und Bgld) nutzen. Perfekt für einen schönen Sommer in unserer wundervollen Ostregion.

Lohnenswerte Ausflugsziele für die Sommerferien stehen in Wien, Niederösterreich und dem Burgenland direkt vor der Haustüre. Die heurige Sommersituation lädt ganz besonders zu spontanen Kurzurlauben und Tagesausflügen in die schönsten Regionen und Orte der 3 Bundesländer ein. Dichte Wälder, romantische Weinberge, rauschende Bäche und nicht zuletzt der beeindruckende Donaustrom machen Niederösterreichs Landschaften so vielfältig. Mit 300 Sonnentagen und einem vielfältigen Angebot an Ausflugszielen bietet das Burgenland Erlebnisse für die gesamte Familie und ein Besuch in der österreichischen Bundeshauptstadt Wien bedeutet ein wahres Feuerwerk an Sehenswürdigkeiten, kulinarischen Genüssen sowie Kunst und Kultur.

Einfache Anreise zu den schönsten Ausflugszielen

Viele Attraktionen sind mit dem öffentlichen Angebot des VOR gut – manchmal sogar schneller als mit dem Privatauto – erreichbar. Ob für Familienausflüge, Wanderungen, Radausflüge oder puren Naturgenuss, der VOR hat für jeden Geschmack passende Angebote parat: z.B. kann die An- und Abreise zum Schaukelweg Mönichkirchen von Wien aus im 2-Stundentakt mit 1:20h Fahrtzeit mit dem Auto mithalten, ebenso ein Besuch für Wanderbegeisterte auf die Hohe Wand. Auch der einzigartige Neusiedlersee oder das angenehm kühle Waldviertel sind einfach und stressfrei mit den Öffis -der Partnerverkehrsunternehmen im VOR erreichbar. Für Radfahrer wurde das VOR-Radtramper-Angebot erweitert: Eigens mit Radanhängern ausgestattete VOR Regionalbusse bieten dabei auf ausgewählten Routen ermüdeten Radfahrern eine komfortable Fahrradmitnahme gegen einen geringen Aufpreis an (Infos zur Fahrradmitnahme im VOR und den Fahhradtickets <https://www.vor.at/mobil/fahrrad-im-vor/>) Mit dem VOR AnachB Routenplaner unter anachb.vor.at oder der VOR AnachB App können alle Reisenden schnell und bequem den eigenen Weg in den Urlaub planen.

Brandneu für den Wochenendausflug – das VOR Freizeitticket

Mit dem neuen Freizeitticket des VOR ist der Weg in den Kurzurlaub günstiger und einfacher als je zuvor: Ein Erwachsener mit 2 Kindern bis zum 15. Lebensjahr sowie ein Hund können am Samstag, Sonntag oder an einem Feiertag entweder um € 19,90 (Freizeitticket) einen ganzen Tag in Niederösterreich und dem Burgenland oder um € 25,70 (Freizeitticket Plus) in Niederösterreich, dem Burgenland und Wien alle öffentlichen Verkehrsmittel, mit Ausnahme der Züge des Fernverkehrs und der Mariazellerbahn, nutzen. Das Freizeitticket ist über alle VOR-Verkaufsstellen (z. B. Online-Ticketshop, VOR AnachB App, VOR BuslenkerInnen oder das VOR ServiceCenter am Wiener Westbahnhof), allen Verkaufsstellen der Wiener Lokalbahnen, der blau-gelben Bahnen und Bergbahnen sowie der Raaberbahn und ab August auch an allen Verkaufsstellen der ÖBB erhältlich.

Handwerkerbonus – Neu

Zu den Neuerungen zählen insbesondere:

- Ausweitung der Fördermöglichkeit auf alle Bau- und Sanierungsmaßnahmen auf Grundstücken mit bestehenden privaten Wohngebäuden deren Baubewilligung (aus abgeschlossenen Bauverfahren) im Zeitpunkt des Ansuchens mind. 5 Jahre zurückliegt
- Erweiterung der Förderung auch auf Außenanlagen (Einfriedung, Wintergärten, Beschattungen, Regenwassernutzanlagen, ...)

Erweiterung/Erhöhung der förderbaren Kosten:

- 25 % der Arbeits- und Materialkosten werden gefördert, wobei die Materialkosten maximal bis zur Höhe des Betrages der Förderung der Arbeitsleistungen ersetzt werden

- Erweiterung der Antragstellung auf mehrere Anträge pro Wohneinheit und Fördererwerber
 - Verdoppelung der maximalen Förderbeträge von € 5.000,- - auf € 10.000,- und von € 7.000,- (energieeffiziente Maßnahmen) auf € 14.000,-
- Weiterhin keine Förderung für:** GAS- und ÖL-Heizungen, keine Förderung für z. B. die Errichtung von Pool, Saunen, Infrarotkabinen, ...)

Diese Verbesserungen sind mit 1. Juni 2020 in Kraft getreten.

Detaillierte Infos finden Sie unter:

www.burgenland.at/handwerkerbonus

Ablagerungen auf Öffentlichem Wassergut

Öffentliches Wassergut ist für die Wasserwirtschaft wie für die Allgemeinheit von großer Bedeutung und unterliegt einer Zweckwidmung des Wasserrechtsgesetzes. Daher gibt es einige gesetzliche Regelungen, die Anrainer im Nahbereich eines Grundstückes des Öffentlichen Wassergutes wissen und beachten müssen!

Ablagerungen von Grünschnitt, Brennholz, Baumaterialien usw. auf den Gewässerparzellen können

- den Hochwasserabfluss behindern und zum Nachteil anderer verändern
- die Erhaltung der Gewässer erschweren
- bei Hochwässern zu Verklausungen führen

- die Ökologie des Gewässers und der Uferzonen beeinträchtigen
- die Grasnarbe zerstören und im Hochwasserfall zu Schäden an den Ufern/Böschungen führen

Es sind daher Ablagerungen jeglicher Art auf Teilflächen des Öffentlichen Wassergutes verboten. Sollten Ablagerungen festgestellt werden, ist mit rechtlichen Schritten (u.a. Besitzstörung, Wasserrechtsbeschwerde etc.) gegen die Verursacher zu rechnen. Weiters wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass eine Wasserentnahme mittels Pumpen nicht gestattet ist, da dies dem Gemeindegebrauch gemäß Wasserrechtsgesetz widerspricht.

Das „Garteln“ hat an der VS Kohfidisch begonnen...

Anders als geplant, startete im Frühjahr der Bau des Hochbeetes an der VS Kohfidisch. Gemeinsam wollte die 2. Klasse das Hochbeet aufstellen und bepflanzen. Leider kam es dazu nicht mehr...

Ende März, in der Corona - Zeit, baute Familie Augustin das Hochbeet für den Schulgarten. In den folgenden Wochen wurde fleißig von Familie Heigl angebaut und von allen Eltern die jungen Pflanzen gegossen. Nun ist es soweit: Die Radieschen und die Kohlrabi sind erntereif und können verspeist werden. Frische Erdbeeren und Kräuter werden von nun an unsere Gaumen verwöhnen.

Herzlichen Dank an alle Beteiligten und vor allem der Gemeinde Kohfidisch für die Übernahme der entstandenen Kosten und dem Lagerhaus Südburgenland für das Sponsoring der Hochbeeterde und des Rindenmulchs.



Naturpark – Volksschule Kohfidisch: „Safety – Tour“ Trainingsworkshop – Sicherheit ist unverzichtbar!!

Sicherheit ist ein wichtiges Thema für Kids! Sicheres Verhalten kann man in allen Bereichen lernen und meistens ist es gar nicht so schwer. Aus diesem Grund besuchte Herr Walter Hofer vom Österreichischen Zivilschutzverband die 3. und 4. Klasse unserer Schule, um die Kinder über die Gefahren des Alltags zu informieren. Durch seine wertvollen Ratschläge sollen Schülerinnen und Schüler Gefahren besser erkennen und Impulse bekommen, mit gefährlichen Situationen selbständig und verantwortungsbewusst umzugehen. Leider musste die für 4. Mai in Deutsch - Schützen geplante „Safety Tour – Kindersicherheitsolympiade“ aufgrund der Corona Pandemie abgesagt werden, und die Kinder konnten das Gelernte in der Praxis nicht vorführen.



Umweltwoche an der Naturparkvolksschule Kohfidisch

Mit zwei Projekten wurden die SchülerInnen der Naturparkvolksschule Kohfidisch mit dem Thema Müll konfrontiert und versucht die Kinder zu MüllexpertInnen auszubilden.

Im ersten Workshop besuchte Herr Pammer Johann, Abfallberater des Burgenländischen Müllverbands, alle Klassen der Schule und erarbeitete in vier Einheiten mit den Kindern das Thema „Abfall“. Gemeinsam wurden zuerst Möglichkeiten der Abfallvermeidung erörtert um anschließend anhand von realen Beispielen die richtige Müllsammlung und -trennung, insbesondere die richtige Trennung von Verpackungsabfällen, spielerisch zu erarbeiten.

„Professor Müll - Ab in die Tonne“ hieß das magische Mitmach-Abenteuertheaterstück, das die Kinder zwei Tage danach begeisterte und spielerisch zum bewussten Umgang mit der Natur und dem entstandenen Müll aufrief. Professor Müll nahm die Schüler mit auf eine Reise in seine Welt voll verrückter Erfindungen und Ideen. Die Themen Müll und Mülltrennung werden dabei kindgerecht und humorvoll aufgearbeitet. Die verblüffenden Zauber-Kunststücke von Patrick Kulo und Hannes Koch ließen die Kinderaugen strahlen und versetzten die Zuschauer in Staunen.



Post für die Vorschulkinder

Da die Corona-Zeit die regulären Treffen zwischen Kindergartenkinder und der 1. Klasse der VS zurzeit nicht möglich macht, haben sich die Klassenlehrerin Sabrina Ladovitsch und die Kindergartenleiterin Silvia Kulmer ein gemeinsames Projekt zum Thema Frosch ausgedacht. Gestartet hat das Projekt mit einer Live-Übertragung in den Kindergarten, bei dem die Vorschulkinder ein Online-Bilderbuch sehen konnten, und die Kinder der 1.Klasse ihnen das Märchen „Froschkönig“ vorgelesen haben. Seit diesem Tag bekommen die Kindergartenkinder täglich eine Frosch-Post mit tollen Aufgaben, Rätseln und einem Malbuch in der Frosch-Post-Box zugeschickt. Natürlich freuen sich auch die VS-Kinder, wenn die Rätsel, bereits gelöst, wieder in der Schule ankommen und Fotos vom Arbeiten der Vorschulkinder mit dabei sind. Diese Woche haben sie die Post beim Froschfenster der 1.Klasse abgegeben und wurden mit einer Postmappe mit allen Informationen für das kommende Schuljahr überrascht.



Wir beteiligten uns am „Umweltzeichen-Tag“

Der Umweltzeichen-Tag, am 5. Juni 2020, steht ganz unter dem Thema „Gemeinsam für mehr Nachhaltigkeit“. Daher haben wir an diesem Tag ein Zeichen für die Umwelt gesetzt.

Gerade in Zeiten der Coronakrise hat sich unser Umweltverhalten geändert und vor allem hat sich die Natur verändert. Unter dem Motto „Time for Nature“ beschäftigen wir uns mit den Auswirkungen des Lockdowns auf unserem Planeten. Und um wirklich Zeit in der Natur zu verbringen, haben wir bereits unseren „Wandertag“ mit 1.442 km durch die Landeshauptstädte Österreichs erfolgreich absolviert. In unserer Aula wurde ein Zeichen gesetzt, indem Fotos, aus der Natur, auf einem Baum dargestellt werden. Zusätzlich gestalteten unsere Schülerinnen und Schüler Plakate zum Thema „globale und regionale Auswirkungen der Coronakrise“.

Die MS Kohfidisch organisierte gemeinsam mit der Gemeinde Kohfidisch eine Flurreinigung, an der die Kinder mit großem Engagement teilnahmen.

